

Citation style

Eckhardt, Wilhelm A.: review of: Ursula Braasch-Schwersmann / Ulrich Ritzerfeld (eds.), Neugestaltung in der Mitte des Reiches. Die Langsdorfer Verträge 1263, Marburg : Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde, 2013, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, 119 (2014), p. 295-297, <https://www.recensio-regio.net/r/1eff4a3d7fab4265bb094c77c3f81375>

First published: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, 119 (2014)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Territorien, Herrschaft

Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Christine REINLE, Ulrich RITZERFELD (Hg.): Neugestaltung in der Mitte des Reiches. 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 30), Marburg: Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde 2013, XV und 406 S., 24 farb. Abb., 22 s/w-Abb., 7 Karten, 1 Stammtafel, mit Faksimiles der vier Langsdorfer Urkunden als Beilage in Einzelmappe, ISBN 978-3-921254-77-6, EUR 51,00

Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Ulrich RITZERFELD: Neugestaltung in der Mitte des Reiches. Die Langsdorfer Verträge 1263, Marburg: Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde 2013, 24 S., zahlr. Abb., ISBN 978-3-921254-76-9, EUR 8,00

Der ansprechende und sehr informative Band 30 der Untersuchungen und Materialien enthält die (zum Teil stark erweiterten) Vorträge einer Tagung, die im Juni 2012 in Schloss Raischholzhausen stattgefunden hat. Auf den grundlegenden Aufsatz von Matthias WERNER zur »Neugestaltung in der Mitte des Reiches« (S. 5–118), folgen je 5 Beiträge zu den Themenkreisen »Verfassung, Vertrag und Recht« (S. 119–197), »Territoriale Neugestaltung in der Mitte des Reiches« (S. 199–287) und »Überlieferungsgeschichte, Historiographie und Hilfswissenschaften« (S. 289–368). Den Abschluss des Bandes bilden Kommentar und Edition der Langsdorfer Urkunden von Francesco ROBERG (S. 369–400), deutsche Übersetzungen der Langsdorfer Urkunden von Hans Heinrich KAMINSKY (S. 401–406) und 24 ausgezeichnete Farbabbildungen.

Es geht um vier Urkunden, die Landgräfin Sophie, die Tochter der heiligen Elisabeth, und ihr Sohn Heinrich, der spätere erste Landgraf von Hessen, am 10. und 11. September 1263 im Feld bei Langsdorf ausgestellt haben, einem Dorf zwischen Lich und Hungen nahe der Burg Münzenberg. In der ersten Langsdorfer Urkunde (LU 1) stellten sie Erzbischof Werner von Mainz für ihm zu zahlende 2000 Mark Pfennige 30 Bürgen, die gegebenenfalls in Münzenberg Einlager halten sollten. In der zweiten Urkunde (LU 2) bekannten sie, genannte Güter vom Mainzer Erzbischof zu Lehen empfangen zu haben, und versprachen, zusammen mit 20 glaubwürdigen Männern binnen Jahresfrist zu prüfen, welche anderen Lehen sie noch von Mainz hätten. In der dritten Urkunde (LU 3) erklärten sie, den mit dem Erzbischof geschlossenen Vergleich erfüllt zu haben; unter den einzelnen Punkten dieses Vergleichs werden auch diejenigen genannt, für die es in den anderen drei Urkunden spezielle Regelungen gab. In der vierten Urkunde (LU 4) bestätigten sie, dem Erzbischof ihre Burgen und Städte Grünberg und Frankenberg zu Eigentum übertragen und von ihm als Lehen zurück erhalten zu haben.

Alle diese Urkunden sind nur in den Mainzer Beständen des Staatsarchivs Würzburg überliefert. Es stellt sich also zunächst die Frage, ob es eine Mainzer Gegenüberlieferung für Hessen gegeben hat, die verloren gegangen ist, oder ob es keine solche Gegenüberlieferung gab? Diese Frage wird von den Autoren des Bandes unterschiedlich beantwortet. KAMINSKY geht (S. 175) – zumindest bei LU 2 – von einer »(verlorenen) Gegenurkunde« des Erzbischofs aus, und auch RITZERFELD rechnet (S. 144) offenbar mit »Mainzer Ausfertigungen«. Nach Alexander KREY kann das aus rechtshistorischer Perspektive »durch-

aus bestritten werden« (S. 164), und auch Regina SCHÄFER hält es in ihrem Beitrag über Erzbischof Werner von Eppstein für »wahrscheinlicher«, dass eine Mainzer Gegenüberlieferung »nicht ausgestellt worden« ist (S. 220). Eindeutiger ist die Schlussfolgerung von ROBERG, der keinerlei Spur einer solchen Überlieferung in hessischen Beständen ermitteln konnte: »Ausfertigungen Erzbischof Werners von Mainz für die Landgrafen von Hessen hat es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben« (S. 375). Offen bleibt die Frage bei WERNER (S. 88), REINLE (S. 195) und in dem manchmal etwas »schnodderigen« Beitrag von Holger Thomas GRÄF und Alexander JENDORFF über die Langsdorfer Verträge in der Historiographie (S. 308).

Wie ist das zu beurteilen? Zunächst ist festzuhalten, dass damals für Verträge die Schriftform nicht vorgeschrieben war. Es gab durchaus mündliche Verträge, die von beiden Seiten beschworen wurden (vgl. HRG 5, 1998, Sp. 846). Keine der Langsdorfer Urkunden ist ein zweiseitiger Vertrag, sondern alle sind Beurkundungen vertraglicher Bestimmungen durch eine der Parteien. Und wenn man die Frage stellt: »cui bono«, findet man fast nur Zugeständnisse der landgräflichen Seite an den Erzbischof von Mainz, die übrigens auch später noch (1324) für Mainz wichtig waren (vgl. Joachim Schneider zur Mainzer Kanzleiüberlieferung, S. 294 f.). So stellt sich wohl auch die Frage nach dem »Gewinner« von Langsdorf neu. Natürlich waren die mainzischen Lehen für Hessen wichtig, aber die Landgräfin besaß sie de facto schon und die Mainzer Bemühungen sie einzuziehen waren erfolglos geblieben. Was konnte also die landgräfliche Seite dazu bewogen haben, derartige Zugeständnisse zu machen, nur um den Status quo zu erhalten und rechtlich abzusichern? Mir scheint, dass der Kirchenbann damals doch noch eine sehr starke Waffe war und dass man alles Mögliche tat, um ihn abzuwenden; man denke nur an Canossa 1076. Für mainzische Gegenurkunden bestand jedenfalls 1263 offenbar keine Veranlassung.

Damit hat sich eine zweite Frage, die von den Autoren des Bandes ähnlich unterschiedlich beantwortet wird, eigentlich schon erledigt: Hat der Erzbischof zu den 20 hessischen auch 20 mainzische »Lehnsexperten« bestellt oder nicht? Zunächst: LU 2 ist natürlich keineswegs eine »Belehnungsurkunde Sophies und Heinrichs durch den Mainzer Erzbischof« (so GRÄF und JENDORFF, S. 311), aber auch nicht etwa ein Lehnsrevers. Die eigentliche Verbreitung solcher Urkunden begann erst im 14. Jahrhundert, und sie hatten zunächst nur eine zusätzliche Beweisfunktion (Karl-Heinz SPIESS in HRG 2, 1978, Sp. 1701); Lehnsauftragung und Belehnung selbst waren mündliche Akte mit Überreichung von Symbolen. Im übrigen kann die Frage nach der Rechtsqualität landgräflicher Lehen nur von landgräflichen Vasallen beantwortet werden, die im Streitfall auch das Lehnsgericht gestellt haben würden (vgl. Spieß, a. a. O., Sp. 1714 ff.). Die sogenannten »Lehnsexperten« sind also landgräfliche Vasallen, die zuständig waren und deshalb gefragt wurden.

Letzte Frage: Haben die Langsdorfer Urkunden bei der »Neugestaltung in der Mitte des Reiches« eine Rolle gespielt? Gegenfrage: Was bringen sie denn Neues? Letztlich doch nur die Lehnsauftragung der hessischen Burgen und Städte Grünberg und Frankenberg an den Erzbischof von Mainz. Und die spielt in der Gesamtentwicklung kaum eine Rolle. Was wirklich bei der Neugestaltung eine Rolle spielte, kann in dem Beitrag von Matthias WERNER nachgelesen werden.

Dieses Ergebnis stand bei der Planung der Tagung und bei der Formulierung des Titels natürlich noch nicht fest. Aber die sorgfältigen Untersuchungen der beteiligten Autoren mit im Einzelnen sehr interessanten Feststellungen lassen in summa meines Erachtens keinen anderen Schluss zu.

Das gut gestaltete und reich bebilderte Begleitheft zur gleichnamigen Ausstellung fasst die Ergebnisse der Tagung in gebotener Kürze anschaulich zusammen.

Marburg

Wilhelm A. Eckhardt

Dokumente zu den politischen Beziehungen Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg, 1528–1541 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 46, 13), bearb. und hrsg. von Jan Martin LIES, Marburg 2014, 214 S., ISBN 978-3-942225-26-7, EUR 28,00

Die Bedeutung der frühneuzeitlichen politischen Geschichte im allgemeinen und der deutschen Landesgeschichte im besonderen ist unbestritten. Insofern ist die vorliegende Edition als großer Gewinn für die Forschung zu charakterisieren. Sie zeichnet sich durch eine große Sachkenntnis und editorische Kompetenz aus und macht deutlich, wie wichtig und unabdingbar es ist, neue Erkenntnisse durch das Studium der Akten und Korrespondenzen zu gewinnen. Es geht dem Autor und Editor um die entscheidenden frühen und mittleren Jahre der Politik des hessischen Landgrafen und seiner Beziehungen zum Haus Habsburg. Die vorliegende Edition versteht sich als Ergänzung zu der 2013 in Göttingen erschienenen fundamentalen Monographie von Jan Martin LIES mit dem Titel »Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg, 1534–1541«, erschienen in den Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, herausgegeben von Irene DINGEL, Bd. 231. Dieser Hinweis ist insofern von Bedeutung, weil der Benutzer bzw. die Benutzerin diese Monographie kennen sollte, um den größtmöglichen Gewinn aus dem Dokumentenband ziehen zu können.

Natürlich hat der Autor keineswegs auf eine allgemeine Einleitung zu den Dokumenten verzichtet (S. 9–30), um dem Benutzer/der Benutzerin einen ersten Einblick in den zeitlichen und sachlichen Kontext zu geben. Die ausführlich kommentierte Edition der Dokumente umfasst eine Auswahl von 23 Stück (I–XXIII) von 1528 bis 1541; es handelt sich um Schreiben, Instruktionen, Verhandlungsberichte, die über das engere Beziehungsfeld zu Habsburg hinausgehen, um auch einen differenzierten Einblick in die wichtigsten Facetten der ›Gesamtpolitik‹ des Landgrafen zu geben, ohne den Blick auf Habsburg zu verlieren. Besonders eindrucksvoll ist in dieser Hinsicht der Bericht des landgräflichen Gesandten Johannes Schwalbach an Philipp von Hessen vom 19. Juli 1534 über seine Mission am Hof Karls V., wo er gar nicht bis zum Kaiser gelangte, sondern ihm durch dessen Minister Granvelle mitgeteilt wurde, es »sei ir key. Mt. gemuet gewesen, mich [Schwalbach] mit einem strick an ein baum ufhengencken zu lassen«. (S. 55) Dies macht nicht nur die große Verärgerung über den geglückten Feldzug des Landgrafen zur Restitution Herzog Ulrichs im bis dahin habsburgischen Herzogtum Württemberg deutlich, sondern bringt auch die Umgangsweise mit fürstlichen Gesandten und Geschäftsträgern im 16. Jahrhundert zum Ausdruck.